

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebücherei Seevetal

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Seevetal betreibt eine Gemeindebücherei mit einer Zentrale in Meckelfeld und Zweigstellen in Hittfeld, Maschen, Fleestedt und Ramelsloh als öffentliche Einrichtung. Die Zulassung zur Benutzung dieser Einrichtung sowie die Benutzung selbst ist privatrechtlich geregelt.

§ 2 Aufgabe

Die Gemeindebücherei dient mit einem aktuellen Medienbestand der Allgemeinheit für Zwecke der Information, allgemeinen und beruflichen Bildung, der Freizeitgestaltung, der Kommunikation und fördert aktiv die Lesekultur.

§3 Öffnungszeiten

Die Gemeindebücherei kann nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten der Zentralbücherei und ihrer Zweigstellen werden von der Gemeinde festgesetzt und durch Aushang sowie Veröffentlichung in der Presse bekannt gegeben.

§ 4 Benutzung / Anmeldung

Die Benutzung ist jedem im Rahmen der Gesetze und dieser Benutzungsordnung gestattet. Jeder Benutzer* meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung an und erhält einen Benutzerausweis, der zur Ausleihe berechtigt.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters durch dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular sowie die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung.

Juristische Personen, Dienststellen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer Vertretungsberechtigten an.

Die für die Ausstellung des Benutzerausweises, das Ausleihverfahren und die Entgelterhebung notwendigen persönlichen Daten – Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und auf freiwilliger Basis die Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse – sowie die entliehenen Medien und die jeweilige Ausleihzeit werden nach den landesdatenschutzgesetzlichen Bestimmungen erfasst und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten der Benutzer werden spätestens 5 Jahre nach der jeweiligen letzten Ausleihe gelöscht, sofern das Benutzerkonto entlastet ist und keine Forderungen seitens der Gemeindebücherei bestehen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

Durch seine Unterschrift verpflichtet sich jeder Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter zur Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 5 Benutzerausweis

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Ist dem Benutzer der Ausweis abhanden gekommen, hat er dies der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Ebenso eine Änderung der persönlichen Daten.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.

Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

* Die Bezeichnung gilt sowohl für die weibliche als auch männliche Form.

§ 6 Ausleihe, Leihfrist

Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises können die im Bestand vorhandenen Medien in festgesetzter Anzahl für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Durch Aushang wird bekannt gegeben, welche Medien für welchen Zeitraum, entliehen werden können. Einzelne Medien können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Für die Dienstleistungen der Bücherei sind Entgelte gemäß § 9 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu entrichten.

Bei verspäteter Rückgabe wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

Bei schriftlicher Mahnung ist eine Mahngebühr zu zahlen und die Portokosten sind zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn die Mahnung an die letzte vom Benutzer mitgeteilte Anschrift abgesandt wurde, aber unzustellbar ist.

Die Bücherei kann eine weitere Ausleihe von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Zahlung fälliger Gebühren abhängig machen.

Erfolglos gemahnte Medien werden nach der 3. Mahnung in Rechnung gestellt.

Benutzungsgebühren bei Überschreiten der Leihfrist und sonstige Forderungen werden auf dem Rechtsweg eingezogen.

Vor Ablauf der Leihfrist kann der Benutzer die entliehenen Medien verlängern, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Verliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei sind, können auf Wunsch über den auswärtigen Leihverkehr besorgt werden. Es gilt die Deutsche Leihverkehrsordnung (LVO). Für die Nutzung der Fernleihe muss der Benutzer angemeldet sein.

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 7 Behandlung der Medien

Der Benutzer ist dazu verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf sichtbare Schäden hin zu prüfen. Werden erkennbare Mängel nicht unmittelbar gegenüber der Bücherei bekannt gemacht, wird davon ausgegangen, dass der Benutzer die entliehenen Medien in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit dazu verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Beschädigungen dürfen nicht selber behoben werden.

Der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung verursachten Schäden.

Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert des beschädigten oder verlorenen Mediums oder Gegenstandes, bei Büchern zuzüglich einer Einarbeitungspauschale. Für Kassetten und Videos, die bei Rückgabe nicht zurückgespult sind, wird eine Gebühr erhoben.

§ 8 Internet-Nutzung

Die Gemeindebücherei stellt öffentlich zugängliche Internet-Terminals zur Verfügung, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei von eingetragenen Benutzern der Bücherei ab 18 Jahre genutzt werden können. Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahre steht das Internet für schulische und berufliche Zwecke nach vorheriger Anmeldung kostenlos zur Verfügung. Für die Nutzung dieser Arbeitsplätze gelten besondere Bedingungen, die dem Nutzer bei der Internetanmeldung ausgehändigt werden.

§ 9 Benutzungsentgelte

1. Benutzungsentgelte

Das Benutzungsentgelt für die Zentralbibliothek inklusive Internet-Nutzung in Meckelfeld und die Zweigstellen in Hittfeld, Maschen und Fleestedt beträgt für:

• Erwachsene	
<i>Jährlich (gültig für 12 Monate)</i>	15,00 €
<i>Partnerkarte jährlich (2 Erwachsene)</i>	25,00 €
<i>Quartalsgebühr (gültig für 3 Monate)</i>	5,00 €
• Erwachsene ½ Ermäßigung: Auszubildende, Studenten, Schüler (über 18 Jahre), Sozialhilfeempfänger, Erwerbslose, Schwerbehinderte, Wehr- und Zivildienstleistende	
<i>Jährlich (gültig für 12 Monate)</i>	7,50 €
<i>Quartalsgebühr (gültig für 3 Monate)</i>	5,00 €
• Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:	keine Gebühr
2. Benutzungsentgelt je Medieneinheit bei Überschreiten der Leihfrist je angefangener Woche	
• Erwachsene (einschl. Partnerkarte)	0,50 €
• Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Erwachsene ½ Ermäßigung	0,20 €
3. Mahnung	
<i>Benachrichtigung pro Mahnung (Mahnbrief)</i>	0,50 €
<i>je Medieneinheit pro Mahnung</i>	0,30 €
4. Vorbestellung und anschließende Benachrichtigung je Medieneinheit	0,50 €
5. Bestellung in der Fernleihe und anschließende Benachrichtigung je Medieneinheit	2,50 €
6. Ausstellung eines Ersatzausweises	3,00 €
7. Ersatzbeschaffung von Medien und Medienteilen	
• Beschädigung oder Verlust eines Barcodes oder einer AV-Medienhülle	0,50 €
• Einarbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung eines Buches	2,50 €
8. Zurückspulen von Kassetten oder Videos je Medieneinheit	0,50 €
9. Besondere Leistungen	
• EDV-Ausdruck, DIN A4 pro Seite	0,10 €

§ 10 Veranstaltungsraum und Konferenzraum

Der Veranstaltungsraum und der Konferenzraum können auf Antrag von der Gemeindeverwaltung oder der Büchereileitung Seevetaler gemeinnützigen Vereinen und Ratsparteien für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen sind politische Wahlveranstaltungen. Kulturelle Veranstaltungen haben Vorrang.

Veranstaltungen, die gegen geltendes Recht verstoßen oder mit dem öffentlichen Zweck der Bücherei oder den Aufgaben einer Gemeinde nicht vereinbar wären, sind ausgeschlossen. Eine Benutzung an Wochenenden und Feiertagen wird grundsätzlich nicht genehmigt.

Falls während der Benutzungszeit Bedienstete der Gemeinde anwesend sein müssen, muss der Benutzer die Personalkosten tragen.

§ 11 Hausordnung

Jeder Besucher und Benutzer der Gemeindebücherei hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt wird.

Rauchen, Essen und Trinken sind nicht erlaubt. Das Mitbringen von Tieren in die Bücherei ist nicht gestattet.

Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus und kann Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Bücherei übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Benutzer.

Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung ausgeliehener Datenträger an Dateien, Datenträgern und Hardware entstehen, die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Winsen (Luhe).

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.02.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.07.2004 außer Kraft.

Die Kostentarife in §2 Pkt. 20 der Verwaltungskostensatzung vom 25.03.2004 entfallen zum 01.02.2011.

Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

Seevetal, den 14.12.2010

Schwarz
Bürgermeister